

31. Oktober 2023

Trianel-Positionierung zum Gesetzesentwurf über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in NRW (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)

- Die Bürgerbeteiligung kann einen Beitrag dazu leisten, den Ausbau Erneuerbarer Energien zu beschleunigen. **Die im EEG vorhandenen Regelungen zur kommunalen Beteiligung leisten dazu bereits einen wichtigen Beitrag.**
- Das im Gesetzesentwurf vorgeschlagene **dreistufige Modell ist nicht zielführend, da der bürokratische Aufwand zu hoch ist und zu Verzögerungen** führen wird.
- Das Vorhaben eröffnet die Möglichkeit, dass Beteiligungsvereinbarungen zwischen Kommunen und Projektentwicklern abgeschlossen werden, ohne den Vorgaben des verwaltungsrechtlichen Kopplungsverbots zu entsprechen. **Die Landesregierung sollte sicherstellen, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Situationen provoziert werden, die sowohl für den Projektentwickler als auch für die Vertreter der Kommunen als (straf-)rechtlich kritisch angesehen werden könnten.**

Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien brauchen wir mehr Tempo, um die Ausbauziele zu erreichen. Die Akzeptanz in der Bevölkerung zum Zubau von Wind- und PV-Anlagen ist eine maßgebliche Voraussetzung dafür, dass Projekte zügig umgesetzt und die Energiewende beschleunigt werden können. **Die im EEG vorgesehenen Regelungen zur Stärkung der Akzeptanz sind daher dringend notwendig und nachdrücklich zu begrüßen.** Vor allem könnten die folgenden zwei Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien in NRW führen: Die Bereitstellung von Flächen und schnellere und digitalisierte Genehmigungsprozesse.

Mit dem Bürgerenergiegesetz NRW soll jetzt jedoch eine **zusätzliche Verpflichtung eingeführt werden**, Kommunen und Bürger im näheren Umkreis von Windenergievorhaben zu beteiligen. Dabei stehen neue Windenergieanlagen und Repoweringvorhaben im Fokus, bei denen sich Vorhabenträger mit den jeweiligen Standortgemeinden in einem ersten Schritt über individuelle Beteiligungsmöglichkeiten einigen sollen.

Kritisch ist hierbei insbesondere der erste Schritt, da zwischen Projektentwickler und Kommune eine individuelle Beteiligungsvereinbarung verhandelt werden soll. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung ist der Projektentwickler verpflichtet, der Kommune eine angemessene finanzielle Beteiligungsmöglichkeit am Ertrag des Vorhabens zu gewähren, wobei den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszweckes Rechnung zu tragen sein soll. Ausgewiesener Gesetzeszweck ist das größtmögliche Maß an Akzeptanz und die Gewährung von finanzieller Teilhabe zu erreichen. Der weite Wortlaut des Gesetzesentwurfs ermöglicht eine Übererfüllung des Gesetzeszweckes. **Es besteht die Gefahr der Gewährung einer unangemessenen oder nicht sachlich begründet Gegenleistung zur Erreichung der Akzeptanz.**

Vorhabenträger sind bei Planung und Genehmigung auf die Akzeptanz vor Ort angewiesen. Grenzen werden hierbei vom verwaltungsrechtlichen Kopplungsverbot gesetzt, durch das eine unsachgemäße Verknüpfung von Entscheidungen der Verwaltung mit Gegenleistungen, die ggf. nicht in Verbindung mit EE-Projekten stehen, verhindert wird. Dies ist auch sachgerecht: Hierdurch soll nämlich gerade das „Erkaufen“ von Wohlwollen auf dem Weg zu einer dem Antragsteller ggf. zustehenden rechtlichen Position verhindert werden. Durch die Lockerung dieser Grundsätze bzw. die Aufhebung der strengen Kausalität von Vorhaben und Gegenleistung und gleichzeitig sehr offene Formulierung des § 7 wird einerseits die (finanzielle) Planbarkeit von Projekten erschwert, demgegenüber steht auch zu befürchten, dass die Interessen der zu Beteiligten Gemeinden nicht allein von Gedanken des Gemeinwohls, sondern auch von politischen Interessen der handelnden Akteure gesteuert werden. **Aus unserer Sicht entsteht durch diese Aushebelung des Kopplungsverbots eine gefährliche Grauzone, die für alle Beteiligten ungewollt in die Nähe der Anwendbarkeit strafrechtlicher Vorschriften wie z.B. der §§ 331, 333 StGB führen kann.**

Grundsätzlich hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 23.03.2022, Az.: 1 BvR 1187/17 zwar eine Beteiligung von Gemeinden an Vorhaben für verfassungsgemäß erklärt. Es ist aber zweifelhaft, ob der im vorliegenden Gesetzentwurf formulierte Weg einerseits ausreichende Rechtssicherheit für alle am Verfahren Beteiligten schaffen kann. Andererseits ist fraglich, ob so Akzeptanz in der Bevölkerung wirklich hergestellt werden kann, die argwöhnisch auf das ggf. intransparente Aushandeln von Gegenleistungen blicken dürften.

Demgegenüber dürfte eine vorhersehbare Regelung wie z.B. eine Abgabe von 0,2ct/KWh sachdienlicher sein, da hierdurch gleiche Voraussetzungen für alle Akteure geschaffen werden und das mühselige und intransparente Aushandeln entfällt.

Kann ein Nachweis über eine individuelle Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde nicht erbracht werden, soll laut Gesetzentwurf eine **Pflicht zu einem Angebot einer Ersatzbeteiligung** vorgesehen werden (Nachrangdarlehen i.H.v. von 20 % der Investitionssumme an beteiligungsberechtigte Personen und Zahlung von 0,2 ct/kWh an Standortgemeinde). Sollte die **Beteiligungsvereinbarung oder die Ersatzbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht eingehalten werden**, wird der **Vorhabenträger nach dem Gesetzentwurf verpflichtet**, auf Antrag der betroffenen Gemeinde eine Ausgleichsabgabe i.H.v. 0,8 ct/kWh an die Standortgemeinde zu zahlen. Diese Regelung antizipiert einseitig ein Verschulden bzw. eine mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens des Vorhabenträgers und könnte dazu führen, dass eine Kommune zunächst eine Einigung ablehnt, um von den Vorgaben in den nachfolgenden Stufen zu profitieren.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Herangehensweise ist aus den folgenden Gründen nicht zielführend:

- Die Akzeptanz und die Bereitschaft zur Beteiligung an Projektvorhaben seitens der Bürger und Kommunen wird maßgeblich erhöht, wenn dem Vorhabenträger und der Kommune bzw. den Bürgern ein **rechtlich sauberes und vorhandenes Modell der kommunalen Abgabe als auch der vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten** offeriert wird. Dies ist **durch die Regelungen im EEG erfüllt, so dass an dieser Stelle kein weiter Regelungsbedarf auf Landesebene besteht**. Die Aufhebung des Kopplungsverbots führt zu einer gefährlichen rechtlichen Grauzone, die unter Umständen strafrechtsrelevant sein kann.
- **Ein dreistufiges, verpflichtendes Verfahren, steht dem Ziel einer Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien entgegen**. Mit den Kommunen würden lange Abstimmungen und Freigabeprozesse geführt werden, die zu erheblichen Zeitverzögerungen und einem hohen bürokratischen Aufwand führen. Der Ausbau von Wind- und PV-Anlagen in NRW wird damit nicht beschleunigt, sondern es werden Projekte erheblich verzögert.
- Eine **einseitige Fokussierung der Beteiligungsverpflichtung** auf Windenergieprojekte würde eine **Schiefelage gegenüber PV** bedeuten. Bei PV-Projekten besteht jedoch für solche Abschöpfungen kein Spielraum und hätten einen projektverhindernden Charakter.
- **Projektvorhaben, für die vollständige BImSchG-Anträge vorliegen, sollten ausgenommen werden**. Gleiches gilt für laufende Verfahren, in denen der WEA-Typ angepasst wird in Form einer Änderungsanzeige oder einer Änderungsgenehmigung.
- Auch ist für eine eventuelle Regelung wichtig zu beachten, dass in der Praxis kaum noch Vollständigkeitsanzeigen durch die Genehmigungsbehörden erstellt werden und auch darüber **Unschärfe – und zwangsläufig Zeitverzug** - entstehen würde.
- Preisaufschläge, die sich im Falle einer verpflichtenden Beteiligung für den Projektierer ergeben werden, müssen von den Endverbrauchern getragen werden. Daher plädieren wir dafür, **von einer Verpflichtung zur Beteiligung in diesem Gesetzesvorhaben abzusehen. Wenn es zu einer Erhöhung einer Kommunalabgabe kommen soll, dann ist diese im bundesweit geltenden EEG zu regeln**. Die im Gesetzesentwurf im zweiten Schritt vorgesehene Pönale im Falle des Nicht-Zustandekommens einer freiwilligen Beteiligungsvereinbarung würde damit obsolet. In jedem Fall sollte eine solche Pönale **zu Lasten der verzögernden Partei** und nicht pauschal dem Vorhabenträger angerechnet werden. Auf diese Weise könnten Verzögerungen und Mitnahmeeffekte verhindert werden.
- **Stufe 3 sollte entfallen**. Heute erhält eine Kommune auf der Basis des EEG bereits eine Abgabe von 0,2 ct/kWh. Die vorgeschlagenen 0,8 ct/kWh wären dann (mindestens zu 75%) aus den reinen Projektwerten abzuziehen und schmälern die Chancen in den Risiken der Windprojektentwicklung. Ebenfalls würde diese Stufe zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, der sonst nicht gegeben ist.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen hierzu gerne zur Verfügung:

Markus Hagel, Bereichsleiter Unternehmenskommunikation & Energiepolitik

Mobil: +49 175 1066192

E-Mail: m.hagel@trianel.com

Silvia Bauer, Stellv. Abteilungsleiterin Energiepolitik

Mobil: +49 160 98962878

E-Mail: s.bauer@trianel.com

Trianel GmbH

Krefelder Str. 203

52070 Aachen